OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-000294/4/Wei

Datum:

Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der M.G., X, K., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. April 2018, GZ. BHSDSanR-2017-376347/5-Pan, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG iVm Art 4 Abs 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 betreffend Hygienevorschriften

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis in allen drei Spruchpunkten bestätigt, wobei der infolge eines Schreibfehlers falsch adressierte Familienname „X“ richtig „Y“ zu lauten hat.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Beschwerdegegenstand:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27. April 2018, GZ. BHSDSanR-2017-376347/5-Pan, hat die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (im Folgenden nur Bfin) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„Straferkenntnis

Sie besitzen im Standort K., X, die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart ‚Gasthaus' und haben, wie anlässlich einer am 05.09.2017 gemäß § 35 LMSVG durchgeführten Kontrolle festgestellt worden ist, am 05.09.2017 in Ihrer Funktion als Lebensmittelunternehmerin in K., X, die auf einer Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe von Lebensmitteln tätig ist, die der Primärproduktion nachgeordnet ist, folgende Hygienevorschriften gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nicht erfüllt:

1. ‚Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) von Räumen, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III, jedoch einschließlich Räume in Transportmitteln) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.', weil die linke Seitenfläche des Dunstabzuges verschmutzt war.

2. ‚Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontamination vermieden oder auf Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen.', weil zahlreiche Wandfliesen im Küchenbereich beschädigt waren.

3. ‚Lebensmittel sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten ist.', weil im Lebensmittelkühlraum, in welchem offene Lebensmittel gelagert wurden, die Lebensmittel zum großen Teil nicht abgedeckt gelagert wurden. Eine Kontamination durch die Umgebungsluft (Schimmelfleck) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sie haben somit § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG zuwidergehandelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kapitel II Z. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG
2. Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kapitel I Z. 2 iit. a der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG
3. Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kapitel IX Z. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß 1.-3.:
1. 100 Euro	1. 16 Stunden	Gemäß § 90 Abs. 3 Schlusssatz des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG
2. 100 Euro	2. 16 Stunden	
3. 100 Euro	3. 16 Stunden	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe und Kosten) beträgt daher 330 Euro.

Zahlungsfrist

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt."

I.2. Zur Begründung führt die belangte Behörde aus:

„Begründung

Aufgrund einer Anzeige des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Linz, vom 11.09.2017 wurden Ihnen die umseits genannten Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt.

Da Sie der ha. Aufforderung vom 07.02.20218, sich anlässlich der Einvernahme bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens oder schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt zu rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekannt zu geben, unentschuldigt keine Folge geleistet haben, hatte die Behörde anhand der Aktenlage zu entscheiden.

Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft samt Änderungsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Im Teil 2 Z. 1 dieser Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene angeführt.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 dieser Verordnung haben Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmittel tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Abs. 1 nachgeordnet sind (Primärproduktion), haben die allgemeinen Hygiene Vorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.

Sie besitzen im Standort K., X, die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart ‚Gasthaus' und fallen Sie daher unter diesen Personenkreis.

Zu 1.:
Anhang II Kapitel II Z. 1 lit. f dieser Verordnung lautet:
‚Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) von Räumen, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III, jedoch einschließlich Räume in Transportmitteln) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die
Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.'

Nach der Aktenlage ist erwiesen, dass die linke Seitenfläche des Dunstabzuges verschmutzt war, sodass der strafbare Tatbestand erwiesen ist.

Zu 2.:
Anhang II Kapitel I Z. 2 lit a dieser Verordnung lautet:
‚Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontamination vermieden oder auf Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen.'

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren zahlreiche Wandfliesen im Küchenbereich beschädigt, weshalb auch dieser strafbare Tatbestand feststeht.

Zu 3.:
Anhang II Kapitel II Z. 1 lit. f dieser Verordnung lautet:
‚Lebensmittel sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten ist.'

Im Lebensmittelkühlraum, in welchem offene Lebensmittel gelagert wurden, wurden die Lebensmittel zum großen Teil nicht abgedeckt gelagert. Eine Kontamination durch die Umgebungsluft (Schimmelfleck) kann daher nicht ausgeschlossen werden Somit ist auch diese strafbare Tat erwiesen.

Wenn gemäß § 5 Abs. 1 VStG eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr (Ungehorsamsdelikt) nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht4, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da es sich bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen um Ungehorsamsdelikte handelt und in diesem Fall die Rechtsvermutung für das Verschulden des Täters besteht, ist es Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Solche Entlastungsbeweise haben Sie nicht vorgebracht, weshalb von einem schuldhaften und zwar fahrlässigen Verhalten Ihrerseits auszugehen ist.
Zur Strafbemessung ist festzustellen, dass die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der gegenständlichen Taten insbesondere dem Schutz der Kunden dient. Durch den Genuss von kontaminierten Lebensmitteln hätte die Gesundheit der Kunden nachteilig beeinflusst werden können. Dass es solche Hinweise nicht gibt, kann Ihnen ebenso wie Ihre bisherige Unbescholtenheit zugute gehalten werden.

Aus diesem Grund sind die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelten Strafen angemessen, um Sie in Zukunft von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Strafe erscheinen demnach sowohl dem Unrechtsgehalt der Tat als auch Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen 1.500 Euro monatlich netto, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) angepasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

[...]“

II. Beschwerde

II.1. Gegen das der Bfin am 30. April 2018 zugestellte Straferkenntnis wendet sich die mit Schreiben vom 2. Mai 2018 als Einspruch bezeichnete Beschwerde, die rechtzeitig am 4. Mai 2018 bei der belangten Behörde einlangte. Die Beschwerde wendet sich gegen die Strafe in Höhe von 330 Euro und nimmt Bezug auf ein angeblich am 14. März 2018 an die belangte Behörde gesendetes Schreiben, in dem die Bfin Stellung genommen hatte. Da es die belangte Behörde anscheinend nicht erhalten habe, wurde eine Kopie der Beschwerde beigelegt. Die Bfin will offenkundig diese Stellungnahme zum Inhalt ihrer nunmehrigen Beschwerde machen. Das beigelegte Schreiben der Bfin lautet wie folgt:

„Bezirkshauptmannschaft Schärding
z. Hd. Herrn A.P.

Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 -13
4780 Schärding K., x

Betrifft: Ihr Schreiben vom 7.2.2018, BHSDSanR-2017-376347/3-Pan Kontrollbericht v, 8.9. GZ 2016-95155/FK

Sehr geehrter Herr P.!

Wie mit Ihnen telefonisch besprochen anbei die Erklärung zu den lt. Kontrollbericht genannten Mängel:

Baulich: Im Getränkekühlraum werden nur verschlossene Getränke wie Kisten und Fässer gelagert - keine Lebensmittel. Die Wände sind durch das Anstoßen der Fässer und Kisten zerkratzt aber nicht schimmelig.

Der Lebensmittelkühlraum ist neu gestrichen und die Leiste, wo die Fleischhacken befestigt sind, neu lackiert. Die Fleischhacken selber sind nicht abgeblättert bzw. es wird dort kein Fleisch mehr aufgehängt Die Fliesen im Küchenbereich (Fensterbank) werden erneuert.

Warenzustand: Lebensmittel werden abgedeckt. Eier sind bereits bodennah gelagert Die Packung Mandel (Ablaufdatum 8/17 - Kontrolldatum 9/17) wurde entfernt. Nachgefüllte Gewürze werden datiert. Privat und gewerblich wird getrennt.

Die Dichtung des TK-Schrankes wurden gereinigt und alle abgetaut, was sowieso in regelmäßigen Abständen geschieht. Die Dichtungen waren vereist nicht verschmutzt. Die Dunstabzugs-Seitenbleche wurden gereinigt.

Holztische: Die Oberfläche der Holztische ist aus leicht zu reinigendem Kunststoff.

Die Mitarbeiter (5 + 10 Stunden beschäftigt) wurden über die
Hygienemahnahmen informiert, mit denen sie zu tun haben.

Bzgl. der Basisdokumentation verweise ich auf meine Allergen-Speisekarte.

Wir haben keine Schädlinge. In der Küche befindet sich ein elektrischer Fliegenfänger und Lebensmittel-Motten-Fallen was bis jetzt ausgereicht hat.

Sollten sie noch was benötigen bitte um kurzen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Y M“

II.2. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 9. Mai 2018 die Beschwerde mit ihrem elektronisch geführten Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung übermittelt und in der Sache auf die Begründung im angefochtenen Strafbescheid und die Aktenlage verwiesen. Das von der Bfin angeführte Schreiben vom 13. März 2018 sei bei der belangten Behörde nicht eingelangt.

III. Sachverhaltsfeststellung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die gegenständliche Beschwerde und den von der belangten Behörde dazu elektronisch übermittelten Verwaltungsstrafakt. Danach war schon aus der Aktenlage ersichtlich, dass der wesentliche Sachverhalt nicht bestritten worden ist und nur Rechtsfragen zu beurteilen sind. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil nur Rechtfragen und keine strittigen Tatfragen aufgeworfen wurden, und gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG, weil für die Übertretungen keine höhere Geldstrafe als je 500 Euro verhängt wurde. Die mit der Rechtsmittelbelehrung ausreichend informierte Bfin hat auch keinen Verhandlungsantrag gestellt.

Aus der Aktenlage ergibt sich in Verbindung mit der Beschwerde der folgende wesentliche Verfahrensgang und S a c h v e r h a l t:

III.1. Anzeigefakten nach der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle

Anlässlich der vom zuständigen Lebensmittelaufsichtsorgan gemäß § 35 LMSVG durchgeführten lebensmittelpolizeilichen Kontrolle vom 5. September 2017 ab 00:10 Uhr im „G.“ der Bfin in K., X, wurden Hygienemissstände festgestellt und mit sechs Beweisfotos dokumentiert. In der Anzeige gegen die Bfin vom 11. September 2017, GZ. 2016-95155_1-0026/FISK, werden die vorgefundenen Mängel in 8 Punkten mit kursiver Zitierung der jeweils verletzten Vorschrift wie folgt dargestellt.

„[...]
1.
Ad Foto 1
Die linke Seitenfläche des Dunstabzuges ist verschmutzt.
Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im Anhang II, Kap. II, Ziffer 1, lit. f der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmitteihygiene vorschreibt –

Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III, jedoch einschließlich Räume in Transportmitteln), müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Sie müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.

2.
Dokumente betreffend die Unterweisung oder Schulung von Betriebsangestellten, die mit Lebensmitteln umgehen, in Fragen der Lebensmittelhygiene sind nicht vorhanden.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im Anhang II, Kap. XII, Ziffer 1, der VO (EG) 852/2004 über vorschreibt –

Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten haben, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult werden.

3.
Ad Foto 2,3

Zahlreiche Wandfliesen im Küchenbereich sind beschädigt.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im *Anhang II, Kap. II, Ziffer 1, lit. b der VO (EG) 852/2004 über Lebensmitteihygiene* vorschreibt –

Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
die Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind,

4.
Ad Foto 4,5

Sowohl der Getränkekühlraum als auch der Lebensmittelkühlraum (in dem offene Lebensmittel gelagert werden) zeigen deutliche Schimmelbildung.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im *Anhang II, Kap. I, Ziffer 1 der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene* –

Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.

5.
Es ist kein Schädlingsmonitoring (Schädlingsvorsorge) implementiert.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im *Anhang II, Kap. IX, Ziffer 4 der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene* vorschreibt –

geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen vorzusehen sind. (Auch sind geeignete Verfahren vorzusehen, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden (oder, sofern die zuständige Behörde dies in Sonderfällen gestattet, um zu vermeiden, dass ein solcher Zugang zu einer Kontamination führt)).

6.
Ad Foto 6

Lebensmittel werden zum großen Teil nicht abgedeckt gelagert. Eine Kontamination durch die Umgebungsluft (Schimmelfleck) kann nicht ausgeschlossen werden.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im *Anhang H, Kap. IX, Zit 3 der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene* vorschreibt ~
Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen sind, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

7.
Die Allergeninformationsverordnung wird nicht ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich umgesetzt. Es fehlt die Dokumentation im Sinne des § 4 der Allergeninformationsverordnung.

Fr. Y hat während der Betriebsrevision festgestellt, dass sie die Dokumentation ‚sicher nie erstellen wird.'

Die o.a. Verantwortliche hat somit nicht sichergestellt, dass -wie im § *4 Allergeninformationsverordnung BGBl. Nr. 175/2014 idgF* vorschreibt –

die in § 2 genannten Informationen auf einer schriftlich geführten Dokumentation beruhen.

8.
Selbst tiefgekühlte Lebensmittel werden nicht gekennzeichnet. Gewürzdosen, die nachgefüllt werden, werden nicht gekennzeichnet.

Der o.a. Verantwortliche hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie im *Anhang Ii, Verordnung (EG) 178/2002, Kap. II, Abschn. 4, Art. 18Zif. 4* vorschreibt –

Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen sind, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.
[...]"

III.2. Enderledigte Anzeigefakten im Verfahren der belangten Behörde

Die belangte Behörde hat zunächst mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. Februar 2018 der Bfin alle 8 Punkte (Fakten) aus der Anzeige des Lebensmittelaufsichtorgans angelastet. Hinsichtlich der Anzeigefakten 2, 5, 7 und 8 erteilte die belangte Behörde der Bfin mit Bescheid vom 27. April 2018 auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Schlusssatz VStG eine Ermahnung und wies auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hin. Hinsichtlich der Anlastung in Z 4 der Aufforderung zur Rechtfertigung (= Anzeigefaktum 4) hat die belangte Behörde mit Aktenvermerk vom 27. April 2018 von der Fortführung des Verfahrens abgesehen, weil der Aspekt der Schimmelbildung im Lebensmittelkühlraum sowohl in Z 2 (Spruchpunkt 2) der Ermahnung als auch in Z 3 (Spruchpunkt 3) des Straferkenntnisses geahndet wird und das Anzeigefaktum 4 dazu keine weiteren Fakten enthält (Hinweis auf das Doppelbestrafungsverbot).

III.3 Offene Anzeigefakten im Beschwerdeverfahren

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren geht es nur noch um die restlichen Anzeigefakten 1, 3 und 6 (= Z 1, 3 und 6 der Aufforderung zur Rechtfertigung). Diese Fakten entsprechen inhaltlich und in dieser Reihenfolge den Spruchpunkten 1, 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses.

Spruchfaktum 1 betrifft die verschmutzte linke Seitenfläche des Dunstabzuges (Foto 1). Dazu hat die Bfin in der mit ihrem „Einspruch“ (richtig: Beschwerde) vorgelegten Kopie einer Stellungnahme vom 13. März 2018 nur angemerkt, dass die Dunstabzugs-Seitenbleche gereinigt wurden.

Spruchfaktum 2 betrifft zahlreiche beschädigte Wandfliesen im Küchenbereich (Foto 2 und 3). Dazu erklärte die Bfin, dass die Fliesen im Küchenbereich (Fensterbank) erneuert werden.

Spruchfaktum 3 betrifft die großenteils offene Lagerung von nicht abgedeckten Lebensmitteln im Lebensmittelkühlraum (Foto 6), wodurch eine Kontamination durch Umgebungsluft (Schimmelfleck) nicht ausgeschlossen werden kann.

Dazu erklärt die Bfin in dem der belangten Behörde nie zugegangenen Schreiben vom 13. März 2018, das nunmehr zum Inhalt der Beschwerde geworden ist:

„Der Lebensmittelkühlraum ist neu gestrichen und die Leiste, wo die Fleischhacken befestigt sind, neu lackiert. Die Fleischhacken selber sind nicht abgeblättert bzw. es wird dort kein Fleisch mehr aufgehängt. Die Fliesen im Küchenbereich (Fensterbank) werden erneuert.

Warenzustand: Lebensmittel werden abgedeckt. Eier sind bereits bodennah gelagert Die Packung Mandel (Ablaufdatum 8/17 - Kontrolldatum 9/17) wurde entfernt. Nachgefüllte Gewürze werden datiert. Privat und gewerblich wird getrennt.“

III.4. Beweiswürdigung

Die getroffenen Tatsachenfeststellungen gründen auf den angegebenen Beweisquellen. Sie waren widerspruchsfrei und eindeutig aus der Aktenlage abzuleiten.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Rechtsvorschriften im LMSVG

Gemäß § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 37/2018) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen des LMSVG zu vollziehen. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene wird im Teil 2 Z 1 der Anlage zum LMSVG genannt.

Gemäß Artikel 4 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 haben Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 (Primärproduktion) nachgeordnet sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.

IV.2. Subsumtion der Spruchfakten unter einzelne Hygienevorschriften

Die folgenden unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften aus der Lebensmittelhygieneverordnung sind spruchrelevant:

Nach Anhang II Kapitel II Z. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene müssen Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, folgende Anforderung im Fall der lit f) erfüllen:

„Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind."

Spruchpunkt 1: Flächen auch von Ausrüstungen wie etwa von einem Dunstabzug sind in einwandfreiem Zustand zu halten, was im gegebenen Zusammenhang

sauber bedeutet. Die nicht gereinigte Seitenfläche des verschmutzten Dunstabzuges verstößt daher gegen die zitierte Hygienevorschrift.

Gemäß Anhang II, Kapitel 1 Z 2 lit a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene müssen Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass

a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen."
b) ...

Spruchpunkt 2: Die zahlreichen beschädigten Wandfliesen im Küchenbereich ermöglichen keine angemessene Instandhaltung und Reinigung, weshalb die Vorschrift verletzt wurde.

Nach Anhang II, Kapitel IX Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen sind, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Spruchpunkt 3: Offen gelagerte Lebensmittel im Lebensmittelkühlraum entsprechen nicht einer guten Hygienepraxis, die vor Kontaminationen bspw mit Schimmelpilzen schützt.

IV.3. Ungehorsamsdelikte

Bei den gegenständlichen Übertretungen betreffend unterlassene Vorsorgemaßnahmen des Lebensmittelunternehmers handelt es sich um sog Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 Satz 2 VStG, bei denen sich der Tatbestand im Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft und den Eintritt eines konkreten Schadens oder einer Gefahr nicht voraussetzt. Nach dem § 5 Abs 1 Satz 2 VStG ist in einem solchen Fall der Nichtvornahme eines gebotenen Tuns Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Entlastungspflicht).

Mit der VStG-Novelle BGBl I Nr. 57/2018 wurde der im § 5 VStG neu eingefügte Abs 1a (Inkrafttreten nach § 69 Abs 20 VStG am 01.01.2019) geschaffen, der die Geltung des 2. Satzes im § 5 Abs 1 VStG aufhebt, wenn die Verwaltungsübertretung (als solche) mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro

bedroht ist. Damit soll die für Ungehorsamsdelikte geltende Verschuldensvermutung samt Entlastungspflicht des Täters bei einer höheren Grundstrafdrohung abgeschafft werden. Nach der schlichten Begründung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erreiche die Tat dann eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen sei (vgl Erl RV 193 BlgNR 26. GP, Seite 5; vgl krit dazu *G. Muzak*, Die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 2018, ZVG 2018, 359 ff, 360 f).

Im vorliegenden Fall spielt die Änderung des § 5 VStG aber schon deshalb keine Rolle, weil mangels einer Vorstrafe der Bfin noch kein Wiederholungsfall vorliegt und daher nur die Grundstrafdrohung des § 90 Abs 3 LMSVG mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro in Betracht kommt. Außerdem ist der Sachverhalt völlig unbestritten und das Verschulden der Bfin nach ihrem eigenen Vorbringen erwiesen.

Die Bfin hat die angelasteten Spruchfakten in ihrer Beschwerde nicht bestritten, sondern über die entweder bereits erfolgte oder noch beabsichtigte Behebung der Mängel berichtet. Somit hat die Bfin im Wesentlichen die Richtigkeit der Tatvorwürfe zugestanden, eine gewisse Einsicht gezeigt und mildernde Umstände vorgebracht. Die belangte Behörde konnte vom Verschulden der Bfin zumindest in Form von Fahrlässigkeit ausgehen. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die gegen die Verantwortlichkeit der Bfin in subjektiver Hinsicht sprechen würden. Sie hat zumindest Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten und die angelasteten Verwaltungsübertretungen schuldhaft begangen.

IV.4 Strafbemessung

IV.4.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, Zl. 1846/65) innerhalb

eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.4.2. Strafzumessungsgründe

Die belangte Behörde hat die Bfin in der Aufforderung zur Rechtfertigung auch zur Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten aufgefordert, widrigenfalls von einer Schätzung des monatlichen Nettoeinkommens mit 1.500 Euro bei fehlendem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen werde. Dem hat die Bfin im gesamten Verfahren nicht widersprochen, weshalb diese Verhältnisse auch im Beschwerdeverfahren gelten.

Dem geschützten Rechtsgut der Sicherheit von Lebensmitteln kommt bei Nichteinhaltung von Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene große Bedeutung zu. Das wird insgesamt aus den vorangestellten Erwägungen des Verordnungsgebers zur zitierten

Lebensmittelhygieneverordnung deutlich und findet in der Erwägung 7 zu dieser Verordnung besonderen Ausdruck, wenn das Hauptziel der neuen allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften, sohin der beiden Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004, darin gesehen wird, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten.

Dieses geschützte Rechtsgut wurde durch die von der Bfin unterlassenen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung hygienischer Missstände in sensiblen Bereichen wie Küche und Lagerung im Kühlraum nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung lässt im Hinblick auf das Risiko von Kontaminationen bei ungereinigten Flächen und ungeschützter Lagerung von vornherein nicht an einen Bagatellfall denken. Auch die Wandfliesen im Küchenbereich waren, wie aus den der Anzeige angeschlossenen Beweisfotos ersichtlich, wohl schon länger beschädigt, ohne dass die Bfin als verantwortliche Lebensmittelunternehmerin etwas unternommen hätte. Ihre Nachlässigkeit war demnach nicht nur geringfügig. Sie hat allerdings in ihrer Stellungnahme eine gewisse Einsicht gezeigt. Straferschwerend wertete die belangte Behörde zu Recht keinen Umstand. Mildernd war die bisherige Unbescholtenheit.

Die Strafen für die Spruchpunkte 1 bis 3 waren jeweils innerhalb des Grundstrafrahmens des § 90 Abs 3 LMSVG einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bemessen. Die strafbehördlich verhängten Geldstrafen von je 100 Euro für die gegenständlichen Übertretungen betragen nur je 0,2 % des jeweils anwendbaren Strafrahmens bis 50.000 Euro und bewegen sich somit absolut im untersten Bereich. Sie sind auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der Bfin als sehr milde zu betrachten. Eine Herabsetzung dieser milden Strafen kommt nicht in Betracht. Sie wäre auf Basis der gegebenen Strafzumessungsfaktoren nicht vertretbar. Die persönlichen Verhältnisse der Bfin wurden bei der Strafhöhe von der belangten Behörde offenbar ausreichend berücksichtigt. Aus spezialpräventiven Gründen bedarf es mindestens der verhängten Geldstrafen, um künftiges Wohlverhalten zu erzielen.

Auch die gemäß § 16 Abs 1 und 2 VStG innerhalb von 2 Wochen zu bemessenden Ersatzfreiheitsstrafen von je 16 Stunden können aus der Sicht der Bfin nicht beanstandet werden.

V. Berichtigung des Familiennamens der Bfin

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis eine unrichtige Adressierung vorgenommen, indem sie als Familiennamen der Bfin „X“ statt richtig „Y“ anführte. Die Identität der Bfin als Bescheidadressatin war aber im Strafverfahren vor der belangten Behörde nie zweifelhaft. In der Anzeige der Lebensmittelaufsicht sowie

in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. Februar 2018 wurde die Bfin mit ihrem richtigen Familiennamen angesprochen. Auch hat sie das Straferkenntnis am 30. April 2018 trotz falscher Angabe des Familiennamens persönlich übernommen und in der Folge das Rechtsmittel eingebracht, weil sie nicht ernsthaft daran zweifeln konnte, dass die Sache sie betrifft. Die Erkennbarkeit des Bescheidadressaten ist damit zwar allein aus dem Straferkenntnis nicht gegeben, jedoch handelt es sich bei der falschen Schreibweise um eine gemäß § 62 Abs 4 AVG jederzeit berichtigungsfähige Unrichtigkeit, die offenbar nur als ein versehentlicher Schreibfehler der Behörde anzusehen ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sind Schreibfehler und Fehlzitate, welche den Namen von Bescheidadressaten betreffen, unbeachtlich, wenn kein Zweifel daran bestehen kann, dass sich der Behördenwille auf den unrichtig bezeichneten Empfänger des Verwaltungsaktes bezieht (vgl mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 47 ff, 50 [Stand 1.07.2005, rdb.at]). Das ist gegenständlich der Fall.

Die Berichtigung eines Schreibfehlers oder einer offenkundigen Unrichtigkeit aus Versehen kann nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auch im Rechtsmittelverfahren erfolgen (vgl mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 54 ff [Stand 1.07.2005, rdb.at]). Somit konnte auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine solche Berichtigung vorgenommen werden.

VI. Ergebnis

Im Ergebnis war die Beschwerde in Bezug auf alle drei Spruchpunkte als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde unter Berichtigung des Familiennamens der Bfin zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis hatte die Bfin gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von je 20 % der Geldstrafen von je 100 Euro und damit insgesamt von 60 Euro (3 x 20 Euro) zu leisten.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der wesentliche Sachverhalt war unbestritten und der Aktenlage zu entnehmen. Fragen der einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht stellen idR keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl etwa VwGH 08.01.2015, Zl. Ra 2014/08/0064, VwGH 26.02.2015, Zl. Ra 2015/07/0028). Das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Personen oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß